

**Stromliefervertrag „Netzverlustenergie“  
Netzgebiet Neubrandenburg  
über die Lieferung von Energie zur Deckung der Netzverluste  
durch den Lieferant an den Verteilnetzbetreiber (VNB)**

Zwischen

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Herrn Holger Hanson und Herrn Ingo Meyer  
John-Schehr-Str. 1  
17033 Neubrandenburg

USt-IdNr.: DE137270540

- nachfolgend VNB genannt -

und

...

USt-IdNr.:

- nachstehend Lieferant genannt -

- gemeinsam als Vertragspartner bezeichnet -

wird nachfolgender Stromliefervertrag geschlossen:

## **Präambel**

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Auch gemäß Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25.07.2005 sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit wesentliche Gründe nicht entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage werden zur Deckung der Netzverluste des Stromversorgungsnetzes der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH Energiemengen im Rahmen einer offenen Ausschreibung eingekauft. Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages.

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Der Lieferant liefert an die VNB elektrische Energie auf Bilanzkreisebene. Die Lieferungen erfolgen als Fahrplanlieferungen (Bilanzkreisabwicklung) im 1/4 -Stundenraster.
- (2) Nicht Gegenstand des Vertrages sind Abweichungen vom Fahrplan sowie die Rechtsbeziehungen bezüglich Netzanschluss und Netznutzung. Ebenfalls nicht Gegenstand des Vertrages sind EEG-Lieferungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008.

## **§ 2**

### **Stromlieferungen**

- (1) Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.
- (2) Übergabestelle  
Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dessen Netzverlustbilanzkreis in dessen Regelzone. Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises des VNB wird dem Lieferanten spätestens ein Monat vor Lieferbeginn mitgeteilt. Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zehn Werktagen aktualisiert werden.
- (3) Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen 50Hertz Transmission GmbH und Lieferant vereinbart sind.
- (4) Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

## **§ 3**

### **Liefermengen und Lieferpreise**

- (1) Der Lieferant beliefert den VNB während des Lieferzeitraums 2016 und 2017 mit den Stromliefermengen, für die der Lieferant in der Ausschreibung im Jahr 2014 vom VNB einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil/Fahrplan zu erfolgen.

(2) Lieferzeitraum

Beginn der Stromlieferungen ist der 1. Januar 2016 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferungen ist der 31. Dezember 2017 24:00 Uhr.

(3) Die gesamte Liefermenge besteht aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Zuschläge im Ausschreibungsverfahren im Einzelnen aus folgenden Bestandteilen:

Fahrplan-Bezeichnung	Ausschreibungstermin	Liefermenge	Spezifischer Preis (fixierter Arbeitspreis)
neu-sw_Verlustenergie_Strom_2016	22.01.2014	9.295,1555 MWh	... €/MWh
neu-sw_Verlustenergie_Strom_2017	22.01.2014	9.263,4940 MWh	... €/MWh

**§ 4**

**Kontaktdaten**

(1) Kontaktdaten des VNB:

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH  
John-Schehr-Str. 1  
17033 Neubrandenburg

Fax-Nr.: +49 395 3500-246

(2) Kontaktdaten des Lieferanten:

---

---

---

---

**§ 5**

**Rechnungsstellung und Zahlung**

(1) Die Abrechnung erfolgt monatlich.

(2) Gegen Ansprüche des VNB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(3) Der Lieferant erstellt für die Energielieferungen bis zum 5. Werktag jeden Monats für den Vormonat eine Rechnung.

(4) Die Rechnungen werden per Telefax übermittelt. Die Original-Rechnungen werden per Post nachgereicht. Die Zahlungen sind mit Wertstellung zum 20. Kalendertag des auf die Lieferung folgenden Monats, jedoch nicht vor Zugang der Original-Rechnung, fällig.

(5) Fällt ein Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag oder einen deutschlandweiten Feiertag bei einer der Parteien, so ist die Zahlung an dem vorhergehenden Bankarbeitstag zu leisten.

## **§ 6**

### **Störungen und Unterbrechungen**

- (1) Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

## **§ 7**

### **Vertragsverletzung**

Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben nicht, ist der VNB berechtigt, dem Lieferant die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

## **§ 8**

### **Sicherheitsleistung**

- (1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferant verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
  - der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen mindestens zweimal in Verzug geraten ist.
  - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind, welche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Lieferanten im Hinblick auf seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag haben können.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- (2) Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- (3) Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferant aufgenommen wird, sofern der Lieferant dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos kündigen.
- (4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung gemäß § 7 entsteht.
- (5) Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, statt einer Barsicherheit eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu erbringen.

- (6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## **§ 9**

### **Vertraulichkeit und Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung dieses Vertrages, gesetzlicher oder sonstiger hoheitlicher Pflichten (insbesondere gegenüber Behörden und/oder Gerichten), gegenüber einem Wirtschaftsprüfer, internen und externen Beratern, zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungen erfolgt.
- (2) Sollte zur Abwicklung dieses Vertrages der Austausch von Daten und Informationen mit anderen Netzbetreibern oder mit Bilanzkreisverantwortlichen erforderlich sein, hat der VNB das Recht, diese Daten und Informationen auszutauschen. Der Lieferant stimmt dem zur Abwicklung des Vertrages erforderlichen Daten- und Informationsaustausch zwischen VNB und anderen Netzbetreibern oder Bilanzkreisverantwortlichen zu.
- (3) Sofern zur Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages erforderlich, werden personenbezogene Daten mittels Datenverarbeitung durch die Vertragspartner gespeichert. Hierbei werden sie die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes einhalten.
- (4) Der Lieferant stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ergebnisse der vom VNB durchgeführten Ausschreibung für Verlustenergie zu.

## **§ 10**

### **Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums nach § 3 Abs. 2, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Unabhängig von der Regelung in Abs. 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der VNB ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 11**

### **Rechtsnachfolge**

Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu

übertragen. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

## § 12

### Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich einer Änderung oder Ergänzung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z. B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlüssen und Rückbestätigungen per Fax sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail vereinbart.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Neubrandenburg vereinbart sowie die Gültigkeit deutschen Rechts festgelegt. Vertragssprache ist deutsch.
- (4) Die in diesem Vertrag erhobenen Daten werden von den Vertragsparteien unter Einhaltung der Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze zum Zwecke der Vorbereitung, Begründung und Realisierung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche ersetzt wird, die dieser in ihrem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung dieses Vertrages am nächsten kommt. Dies gilt auch für Vertragslücken.
- (6) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Neubrandenburg, .....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
Stadtwerke Neubrandenburg GmbH

.....  
Lieferant